

Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Vereins

Cannabis Freunde Köln e.V.

Stand: 15.05.2026

I. Einleitung

Ziel unseres Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts ist die Sicherstellung und Förderung der Gesundheit aller Mitgliederinnen und Mitglieder (nachfolgend: „Mitglieder“) unseres Vereins sowie die Gewährleistung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Risiken des Cannabiskonsums.

Maßgeblich für die Erstellung dieses Konzepts sind die Regelungen des KCanG zur Qualitätssicherung und des Gesundheitsschutzes sowie zum Kinder- und Jugendschutz und zur Suchtprävention.

Bei der Erstellung dieses Konzepts haben wir uns an dem Leitfaden des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit vom 21.02.2025 orientiert.

Die Dokumentation im Verein bezüglich der Verwaltung von Mitgliedern, dem Anbau und der Weiterverarbeitung und Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie aller sonstigen dokumentationspflichtigen Vorgänge wird über die auf Anbauvereinigungen spezialisierte Software Cannanas abgebildet, die von einer Vielzahl lizensierter Anbauvereinigungen in Deutschland verwendet wird und die für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KCanG bereits erprobt ist.

II. Jugendschutz

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist ausschließlich nach Erbringung eines Nachweises des Alters und des gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder Wohnsitzes (seit mindestens 6 Monaten) in Deutschland möglich. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente in unserer Verwaltungssoftware vor Absenden des Antrags auf Aufnahme in den Verein.

Zusätzlich erfolgt eine Selbstauskunft des Anwärters, in keiner weiteren Anbauvereinigung Mitglied zu sein. Diese erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 KCanG und wird für mindestens drei Jahre aufbewahrt.

Der Registrierungsvorgang stellt lediglich eine Anfrage für eine Mitgliedschaft dar. Nach Prüfung durch den Vorstand erhält der Anwärter einen Termin zur persönlichen Vorstellung. Vor Ort wird der Lichtbildausweis oder das sonstige geeignete Dokument persönlich geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Person als Mitglied aufgenommen und die Mitgliedschaft wird in der Software freigeschaltet.

2. Mindestalter

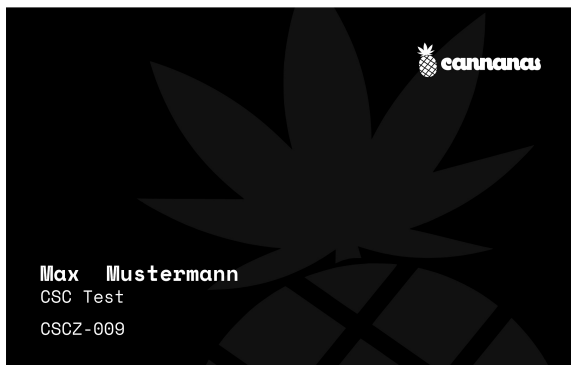
Das Mindestalter für den Beitritt in unseren Verein beträgt **21** Jahre. Damit haben wir uns bewusst für eine höhere Altersgrenze entschieden, als im KCanG vorgeschrieben. Grund hierfür ist die Entwicklung des Gehirns, die mit 18 Jahren in den meisten Fällen noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Unser Verein steht für einen bewussten Umgang mit Cannabis. Wir haben für uns entschieden, dass die Ausgabe von Cannabis an unter 21-Jährige nicht mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

3. Zugangskontrollen

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten unseres Vereins ist nur Mitgliedern gestattet mit Ausnahme von Personen, die hierzu besonders berechtigt sind (z.B. Mitarbeitende von Behörden, Handwerker, Personen, die berechtigterweise Vermehrungsmaterial abnehmen). Genauerer hierzu wird im Sicherheitskonzept erläutert. Beim Eintritt in die befriedeten Besitztümer unseres Vereins ist in jedem Fall der Mitgliedsausweis in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzuzeigen. Bei Nichtmitgliedern ist nur ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen. Die Ausweise werden vor dem Eintritt der jeweiligen Person in das befriedete Besitztum von einem Mitglied geprüft.

Kann eine Person keinen Lichtbildausweis und/oder keinen Mitgliedsausweis vorzeigen, so wird ihr der Zutritt zu den befriedeten Besitztümern verwehrt.

Mitgliedsausweise werden bei der Registrierung eines Mitglieds automatisch über unsere Software erzeugt, sind mit einer laufenden Nummer versehen und sehen wie folgt aus:



Da die Abgabe von Cannabis nach den gesetzlichen Vorschriften nur innerhalb der befriedeten Besitztümer gestattet ist, ist eine versehentliche Abgabe von Cannabis an Minderjährige oder Nicht-Mitglieder rein faktisch ausgeschlossen.

4. Aufklärung

Ein Kontakt des Vereins mit Kindern oder Jugendlichen ist ausgeschlossen. Unser Verein bietet vereinsangehörigen Eltern freiwillige Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Cannabiskonsum innerhalb der Familie oder dem Umfeld und der Vermeidung von Risiken an, indem ab dem Zeitpunkt der ersten Abgabe von Cannabis Broschüren von Beratungsangeboten innerhalb der Vereinsräume ausgelegt werden.

Damit möchte unser Verein seinen Beitrag zu einer Aufklärung und damit zu einer frühen und effektiven Prävention bei Jugendlichen beitragen, ohne jedoch nach außen hin aktiv in Erscheinung zu treten.

Außerdem bieten wir den Kontakt zu unserem Präventionsbeauftragten an, bei dem sich Mitglieder auch anonym per Telefon oder E-Mail melden können, um sich bei Themen mit Bezug zu Jugendlichen an Fachstellen vermitteln zu lassen.

Eine Kooperation mit Jugendämtern halten wir vorerst nicht für notwendig. Jugendämter sind kraft Gesetzes zum Eingreifen im Falle des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen verpflichtet. Sollte jedoch von Seiten eines Jugendamts eine Kooperation für sinnvoll erachtet werden oder von behördlicher Seite vorgeschrieben werden, beispielsweise zur Sammlung (anonymisierter) Daten, so ist unser Verein dazu stets bereit.

5. Zuwiderhandlungen

Sollten dem Verein Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen diese Jugendschutzvorschriften bekannt werden, wird der Vorstand die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zukünftige Zuwiderhandlungen auszuschließen. Falls erforderlich, wird das betroffene Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und es erfolgt bei der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

6. Schutz gegen Kindeswohlgefährdung

Personen unter 21 Jahren können keine Vereinsmitglieder werden und dürfen das befriedete Besitztum des Vereins nicht betreten. Damit ist der Verein nicht zu einem Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII verpflichtet. Dennoch hält der Verein im Folgenden ein Konzept sowie Maßnahmen bereit, anhand derer Mitglieder agieren sollen, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gibt.

Der Präventionsbeauftragte dient unseren Mitgliedern als Ansprechperson für den Fall, dass sie in ihrem privaten Umfeld oder bei anderen Mitgliedern Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen feststellen sollten.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hat der Präventionsbeauftragte umgehend den Vorstand hinzuzuziehen. Gemeinsam wenden sich der Präventionsbeauftragte und der Vorstand an das zuständige Jugendamt am Wohnsitz des betroffenen Mitglieds. Da Mitglieder aus unterschiedlichen Orten und den Zuständigkeitsbereichen unterschiedlicher Jugendämter kommen, muss jeweils im Einzelfall über eine mögliche Zusammenarbeit gesprochen werden.

Gegenüber unbeteiligten Mitgliedern haben der Präventionsbeauftragte und der Vorstand Stillschweigen zu bewahren. Bei den betreffenden Mitgliedern hat der Präventionsbeauftragte auf die Inanspruchnahme von Hilfen örtlicher Jugendhilfeträger hinzuwirken.

7. Einhaltung der Abstandsregeln

Die befriedeten Besitztümer unseres Vereins halten einen Mindestabstand von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen ein. Dies wurde überprüft mittels der sogenannten „Bubatzkarte“. Die Ergebnisse dieser Recherche wurden durch persönliche Überprüfung des Umkreises der befriedeten Besitztümer verifiziert.

III. Gesundheitsschutz

1. Aufklärung und Kooperation mit Fachstellen

Um die gesundheitlichen Risiken des Konsums von Cannabis so gering wie möglich zu halten, bietet unser Verein seinen Mitgliedern im ersten Schritt Aufklärung über den Präventionsbeauftragten und die Vermittlung an Fachstellen an.

Uns ist bewusst, dass einige Mitglieder dieses Angebot aufgrund der Angst vor einer Stigmatisierung nicht wahrnehmen wollen und eine direkte Ansprache auf problematische Konsummuster für viele Menschen sehr unangenehm sein kann. Außerdem ist der Konsum in und um unseren Verein verboten, weshalb wir selbst keine Einblicke in die Konsummuster und -mengen unserer Mitglieder gewinnen können. Um diese Lücke zu füllen, bieten wir daher auch Informationsmaterial und Broschüren örtlicher Beratungsstellen an. Die Auswahl obliegt dem Präventionsbeauftragten. Die Broschüren werden erstmalig mit Beginn der Ausgabe von Cannabis ausgelegt.

Sobald der Anbau und die Abgabe von Cannabis beginnen, wird der Präventionsbeauftragte bei der Fachstelle, bei der er seine Kenntnisse erlangt hat, bezüglich einer Kooperation anfragen. Die Kooperation soll zunächst aus einem bedarfsabhängigen Austausch zwischen der Fachstelle und dem Präventionsbeauftragten bestehen sowie Vermittlungen von bedürftigen Vereinsmitgliedern an die Fachstelle beinhalten.

Nach Bedarf werden weitere Kooperationspartner vom Präventionsbeauftragten gesucht.

Mithilfe dieser Maßnahmen möchten wir unsere Mitglieder dezent, aber bestimmt, auf die Gefahren und Risiken des Konsums hinweisen und ihnen Werkzeuge an die Hand geben, diese für sich selbst und für Dritte zu minimieren.

2. Problematische Konsummuster

Werden dem Verein oder dem Präventionsbeauftragten Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass ein Mitglied problematische Konsummuster aufweist und mit der Bewältigung selbst überfordert ist, so wird der Präventionsbeauftragte eine Intervention durchführen.

Im ersten Schritt wird die Abgabe von Cannabis an das jeweilige Mitglied sofort gestoppt.

Durch den Präventionsbeauftragten werden dem Mitglied Wege aufgezeigt, um problematische Konsummuster zu durchbrechen und weniger gesundheitsschädliche Konsummuster aufzubauen. Unser Präventionsbeauftragter wird betroffene Mitglieder an weitergehende Beratungs- und Hilfsangebote verweisen.

3. Qualitätssicherung

Die mit dem Anbau und der Abgabe des Cannabis beauftragten Mitglieder haben Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 18 KCanG und zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 17 Abs. 3 KCanG umzusetzen.

Dies beginnt mit der Wahl geeigneter, qualitativ hochwertiger Substrate und Cannabis-Genetiken. Die Auswahl obliegt dem Vorstand.

Zur Qualitätssicherung gehören außerdem insbesondere regelmäßige Stichproben von dem angebauten Cannabis und dem Vermehrungsmaterial und Untersuchungen von einem externen Labor, um die Weitergabefähigkeit sicherzustellen. Bei einer Stichprobe werden von einer Charge jeweils möglichst unterschiedlich große Blüten, Samen oder Stecklinge aus der Gesamtheit entnommen. Bei Haschisch wird ein Teil des Haschischs entnommen. Die Größe der Stichprobe hängt von der jeweiligen Testmethode und dem Testziel ab. Die Größe der jeweiligen Stichprobe wird vom Labor festgelegt.

Der Anbaurat hat geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 18 KCanG festzulegen und die mit dem Anbau und der Abgabe des Cannabis und Vermehrungsmaterial beauftragten Mitglieder in diesen zu schulen sowie deren Anwendung zu überprüfen, um die Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte zu gewährleisten.

Der Anbaurat erteilt dem Vorstand regelmäßig Bericht über die getroffenen Maßnahmen und deren Anwendung. Der Vorstand hat den Anbaurat oder dessen Mitglieder auszutauschen, sollten Anhaltspunkte erkennbar sein, dass dieser oder diese nicht die nötige

Gewissenhaftigkeit an den Tag legt oder legen beziehungsweise dieser oder diese nicht in der Lage ist oder sind, die Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte zu gewährleisten.

4. Labortechnische Überprüfung von Cannabis (Probenahmekonzept)

Cannabis, das in unserem Verein produziert wird, wird in regelmäßigen Abständen auf THC- und CBD-Gehalt, sowie auf seine Weitergabefähigkeit nach § 18 Abs. 4 Nr. 4 KCanG getestet.

In jedem Fall erfolgt nach Trocknung des Marihuanas bzw. nach Herstellung des Haschischs Fremdkörper oder Schimmel zu erkennen.

Die Testung von THC- und CBD-Gehalt nach § 21 Abs. 2 S. 2 KCanG wird jeweils pro Charge geerntetem Cannabis nach der Trocknung und Reifung und vor der Abgabe an die Mitglieder vorgenommen. Hierfür wird ein geeignetes Gerät verwendet, das der Verein selbst anschaffen wird (z.B. Purple Pro oder ein vergleichbares/höherwertiges Gerät). Zur Sicherstellung der Präzision der Messergebnisse wird bei der ersten Charge und sodann einmal pro Jahr eine Vergleichsmessung über ein Labor durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Messungen präzise genug sind. Eine Abweichung von maximal 2 Prozentpunkten wird als ausreichend angesehen. Sollte diese Toleranz überschritten werden, ist das Gerät auszutauschen.

Als Charge gilt bei Cannabis-Pflanzen die Gesamtheit an Pflanzen, die der gleichen Sorte angehören und zum gleichen Zeitpunkt aus homogenem Anzuchtmaterial (Stecklinge, Samen) angebaut wurden, unter gleichen Bedingungen erzogen wurden und zum gleichen Zeitpunkt als Gesamtheit geerntet werden können oder geerntet werden sollen. Bei zur Abgabe vorrätig gehaltenen Cannabis-Blüten oder anderen Cannabisprodukten (z. B. Haschisch) ist diejenige Gesamtheit als Charge anzunehmen, die zusammen von einer Charge Pflanzen geerntet oder gewonnen und unter gleichen Bedingungen getrocknet, bzw. einheitlich weiterverarbeitet wurde und als abgrenzbarer in sich gleichartiger Vorrat zur Abgabe bereitgehalten wird.

Im Einklang mit § 17 Abs. 4 KCanG finden regelmäßige Labortestungen des Cannabis statt nach Maßgabe der zukünftigen Verordnung des BMEL.

Solange das BMEL von seiner Verordnungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, wird die Minimierung der gesundheitlichen Risiken beim Konsum des produzierten Cannabis durch Stichproben sichergestellt. Dies geschieht durch Testungen des Cannabis auf die Stoffe nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 KCanG einmal jährlich (beginnend mit dem ersten Anbau) oder bei Änderung der Anbauparameter, die Einfluss auf diese Grenzwerte haben können (z.B. Wechsel des Substrats, Düngers, etc.). Solange noch keine offiziellen Grenzwerte bestehen, orientiert sich unser Verein an den herrschenden wissenschaftlichen Standards unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Probenahme erfolgt durch Vorstandsmitglieder des Vereins unter Verwendung sterilen Werkzeugs und Verpackungsmaterials. Die Proben werden anschließend unverzüglich im Einklang mit dem KCanG an ein qualifiziertes Labor übergeben. Bei der Auswahl werden wir uns an behördlichen Vorgaben orientieren. Dieses Labor werden wir gewissenhaft auswählen, sobald der Anbau beginnt und der Abschluss verbindlicher Verträge wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll ist.

5. Rückruf von gesundheitsgefährdendem Cannabis

Wird festgestellt, dass produziertes Cannabis nicht weitergabefähig oder sonst über die normale Gefahr des Cannabiskonsums hinaus gesundheitsgefährdend ist, oder wird von einer Behörde der Rückruf angeordnet, so sind folgende Maßnahmen umgehend zu ergreifen:

Identifizierung des gefährdenden Cannabis:

Interne Qualitätskontrollen und regelmäßige Tests identifizieren gesundheitsgefährdendes Cannabis. Meldungen von Mitgliedern oder externen Stellen werden ernst genommen und sofort überprüft.

Information der Behörden:

Die zuständigen Behörden werden umgehend über den Vorfall informiert. Die Mitteilung umfasst die Menge an Cannabis, die weitergegeben wurde, die Chargennummer, die Anzahl an Mitgliedern, an die das Cannabis weitergegeben wurde sowie der Grund für den Rückruf.

Rückrufverfahren:

a) Dokumentation und Identifikation:

Mithilfe unserer detaillierten Dokumentation über die Abgabe wird jedes Mitglied identifiziert, das das betroffene Cannabis erhalten hat.

b) Mitgliederbenachrichtigung:

Alle Mitglieder werden telefonisch kontaktiert und über die Rückrufaktion informiert. Zusätzlich werden alle Mitglieder mittels einer Rund-Mail informiert.

Kann ein Mitglied nicht telefonisch erreicht werden, wird sichergestellt, dass ein anderes Mitglied dieses zuhause aufsucht und informiert, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

c) Rückgabe des Cannabis:

Die Mitglieder werden aufgefordert, das betroffene Cannabis unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Der Verein stellt sicher, dass die Rückgabe schnell und sicher erfolgt.

d) Vernichtung des Cannabis

Für die Vernichtung von Cannabis gilt dieses Vernichtungskonzept.

e) Endkontrolle:

Eine abschließende Kontrolle stellt sicher, dass das gesamte betroffene Cannabis vernichtet wurde.

Der gesamte Prozess wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verbessert, um maximale Sicherheit zu gewährleisten.

6. Vernichtung von nicht weitergabefähigem oder überschüssigem Cannabis oder Vermehrungsmaterial

a) Rechtsgrundlage

Dieses Vernichtungskonzept stützt sich auf die Verpflichtung aus § 18 Abs. 3 KCanG. Da das KCanG keine Details über die Vernichtung nennt, haben wir uns an der Vernichtung von medizinischem Cannabis durch Apotheken orientiert.

b) Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Vernichtung des überschüssigen oder nicht weitergabefähigen Cannabis oder des überschüssigen oder nicht weitergabefähigen Vermehrungsmaterials liegt beim Vorstand und beim Anbaurat des Vereins. Der Vorstand bestimmt mindestens ein Vorstandsmitglied, das die Vernichtung durchführt, ebenso wie der Anbaurat.

Um Missbrauch zu verhindern und um mehr Sicherheit zu ermöglichen, gilt das 4-Augen-Prinzip. Bei der Vernichtung sind je ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied des Anbaurats anwesend.

c) Zeitpunkt der Vernichtung

Regelmäßige Vernichtung

Die Vernichtung erfolgt nach Notwendigkeit unverzüglich nach der Feststellung der Überschüssigkeit durch den Vorstand.

Vernichtung in Sonderfällen

Wenn das Cannabis nicht oder nicht mehr den Qualitätsstandards entspricht (z.B. durch Schimmelbefall oder Verunreinigung) und/oder nicht mehr weitergabefähig im Sinne des KCanG ist, findet eine Vernichtung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die fehlende Weitergabefähigkeit durch den Vorstand statt. Cannabis wird unverzüglich der Vernichtung nach dem folgenden Absatz zugeführt.

d) Verfahren der Vernichtung

Das überschüssige Cannabis wird in unserem Verein daher zerkleinert und mit Wasser, Grün- gut, Erde und effektiven Mikroorganismen vermischt. Diese Mischung wird in einem gesondert abgeschlossenen Behälter innerhalb des befriedeten Besitztums gelagert und über einen Entsorgungsdienst entsorgt.

Auf diese Weise wird das Cannabis einschließlich seiner Wirkstoffe unmittelbar untrennbar mit den übrigen Stoffen verbunden und die Kompostierung gestartet, sodass es chemisch völlig unbrauchbar gemacht wird und eine Rückgewinnung der Wirkstoffe nicht möglich ist.

e) Vernichtungsprotokoll

Jede Vernichtung wird ausführlich dokumentiert. Die Dokumentation umfasst:

- Datum und Uhrzeit der Vernichtung
- Chargennummer
- Menge und Art des vernichteten Cannabis, unterteilt nach Haschisch und Marihuana
- Namen der anwesenden Personen
- Beschreibung der durchgeführten Vernichtungsmethode
- Unterschriften der verantwortlichen Personen

Die Dokumentation erfolgt in der Verwaltungssoftware. Diese Dokumentation wird mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Anfrage den zuständigen Behörden vorgelegt.

f) Sicherheit und Umweltverträglichkeit

Die Vernichtungsmethode wurde so gewählt, dass sie sowohl sicher als auch umweltverträglich sind. Die Mischung mit unbrauchbarem Material erfolgt so, dass keine Wiederverwertung möglich ist und keine Umweltgefährdung besteht.

7. Verpackung von Cannabis

Alle Verpackungen für die Abgabe von Cannabis sind neutral gestaltet. Die Ausgabe erfolgt beispielsweise in Verpackungen folgender Art:



Bei jeder Weitergabe wird ein Informationszettel mit Hinweisen zu gesundheitlichen Risiken, THC/CBD-Gehalt, Dosierung und Anwendung ausgehändigt. Der Informationszettel enthält einen QR-Code, über den das Gesundheits- und Jugendschutzkonzept sowie alle anderen rechtlich notwendigen Angaben inklusive eines Hinweises auf das Verbot der Weitergabe von Cannabis digital abrufbar sind.

Im Folgenden ein Musterbeispiel für einen Informationszettel:



CSC SweetLeafs
Cannanas Express
22% THC 0.2% CBD

GEWICHT
1 g

MINDESTENS HALTBAR BIS
16. April 2026

ERNTEDATUM
16. Oktober 2025

CHARGE / SKU
CAE-24-08-15 / 699EE4



Mehr Infos



Der Informationszettel wird automatisch über unsere Software erzeugt, sodass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unabhängig vom jeweils abgebenden Mitglied sichergestellt werden kann.

8. Konsumverbot

Der Konsum von Cannabis innerhalb der befriedeten Besitztümer oder in deren Sichtweite ist nicht gestattet. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots wird in den Eingangsbereichen der Räumlichkeiten des Vereins deutlich mit Schildern auf das Konsumverbot hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Ermahnung. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen erfolgen Abmahnungen und letztlich der Ausschluss aus dem Verein.

9. Verbot der Weitergabe von anderen Rauschmitteln/Vermischung

Der Verein gibt keine weiteren Rauschmittel wie Tabak oder Alkohol an seine Mitglieder ab. Auch eine Vermischung mit anderen Stoffen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Es wird ausschließlich Cannabis in seiner Reinform abgegeben.

10. Sonstige Vorkehrungen

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von den Mitgliedern des Vorstandes sichergestellt. Dieses Konzept wird den Mitgliedern vor Eintritt in den Verein zur Verfügung gestellt. Ohne Zustimmung zu den Regelungen findet kein Eintritt statt. Ebenso wird das Konzept in der Abgabestelle ausgelegt, sodass alle Mitglieder ständigen Zugriff darauf haben.

IV. Präventionsbeauftragter

Unser Verein verfügt über einen Präventionsbeauftragten, der die Einhaltung der Regeln des Jugend- und Gesundheitsschutzes überwacht und als Ansprechpartner für Mitglieder des Vereins in allen diesbezüglichen Fragen fungiert.

Unser Präventionsbeauftragter hat seine Sachkunde durch Teilnahme an einer anerkannten Schulung nachgewiesen. Der Nachweis wird dem Antrag auf Erteilung der Anbaulizenz beigelegt. Er wird sich darüber hinaus über aktuelle Entwicklungen in der Suchtprävention, dem Jugendschutz und dem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis informieren.

Der Präventionsbeauftragte dient darüber hinaus der Information und Anleitung des Vorstandes. Der Präventionsbeauftragte berät den Vorstand über Maßnahmen, wie der Jugend- und Gesundheitsschutz im Verein noch effektiver gestaltet werden kann.

Der Präventionsbeauftragte unseres Vereins ist für unsere Mitglieder ständig erreichbar. Seine Kontaktdaten werden allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben und sind in der Abgabestelle ausgeschrieben.

Der Präventionsbeauftragte hat eine Vertretung, die ebenfalls geschult wird und deren Kontaktdaten ebenfalls in der Abgabestelle ausgeschrieben werden. Dies ist gesetzlich zwar nicht vorgesehen, dient aber einer lückenlosen Verfügbarkeit für die Mitglieder. Die Vertretung wird vor der ersten Abgabe von Cannabis benannt.

V. Außenauftritt und Abstandsregeln

Der Verein wird das Verbot von jeder Form von Werbung und Sponsoring einhalten. Zuständig für die Einhaltung ist der Vorstand. Dieser kontrolliert insbesondere jede Form von öffentlichen Präsenzen des Vereins, auch Online-Präsenzen einschließlich Social-Media-Auftritten. Da der Vorstand selbst für die Inhalte verantwortlich ist und bereits bei Veröffentlichung die Einhaltung des Werbe- und Sponsoring-Verbots geprüft wird, findet eine Überprüfung stets statt bei Änderungen der Rechtslage oder bei Veröffentlichung neuer Rechtsprechung, die zu einer unterschiedlichen Beurteilung oder Neubewertung führen können.

Im Übrigen tritt der Verein nicht nach außen erkennbar auf, insbesondere sind die befriedeten Besitztümer nicht mit Beschilderungen versehen, die auf den Verein oder den Anbau oder die Abgabe von Cannabis hinweisen. Lediglich ein Schild weist auf die Zutrittsbeschränkung auf Personen über 21 Jahren hin sowie ein neutral gestaltetes Klingelschild auf den Verein.

Die Abstandsregeln für Anbauvereinbarungen werden von unserem Verein eingehalten.

VI. Praktische Umsetzung des Gesundheitsschutzes

Uns ist bewusst, dass trotz der teilweisen Entkriminalisierung ein gewisses Stigma auf den Konsumenten von Cannabis lastet. Uns ist es daher wichtig, unsere Hilfs- und Beratungsangebote so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Jedes Mitglied erhält durch den Aushang in der Abgabestelle die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten, die ständig aktualisiert werden. So ist eine direkte Kontaktmöglichkeit stets gewährleistet.

VII. Verantwortlichkeit und Kontrolle

Der Präventionsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass dieses Konzept stets konsequent umgesetzt wird. Sofern notwendig, hat er andere Vereinsmitglieder dazu anzuhalten, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Konzept oder Gesetze wird der Vorstand die gebotenen Maßnahmen ergreifen. Insbesondere hat der Vorstand den Präventionsbeauftragten auszutauschen, sollten Anhaltspunkte erkennbar sein, dass dieser nicht die nötige Gewissenhaftigkeit an den Tag legt oder nicht in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen und dieses Konzept konsequent umzusetzen.

Weiterhin hat der Vorstand Gesetzesverstöße im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen des KCanG gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

VIII. Dokumentation

Die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die maximale Ausgabemengen sowie die sonstigen Dokumentations- und Mitteilungspflichten zu Anbau-, Transport- und Bestandsmengen in der Anbauvereinigung sowie gegenüber den Behörden werden mittels der hierauf spezialisierten Software sichergestellt. Diese Software wird bereits von einer großen Zahl lizensierter Anbauvereinigungen genutzt und verfügt über alle nötigen Features, um die Dokumentations- und Berichtspflichten einzuhalten.

Konkret wird Folgendes dokumentiert:

Erhaltenes Vermehrungsmaterial nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KCanG

Gelagertes Cannabis nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 KCanG

Gelagertes Vermehrungsmaterial nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 KCanG

Angebautes Cannabis nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 KCanG

Vernichtetes Cannabis nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

Vernichtetes Vermehrungsmaterial nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

Weitergegebenes Cannabis nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 KCanG

Weitergegebenes Vermehrungsmaterial nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 KCanG

Weitergegebenes Vermehrungsmaterial an Nicht-Mitglieder nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KCanG

Transportiertes Cannabis nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 KCanG / § 22 Abs. 3 KCanG

Hierdurch wird auch überwacht, dass die jährlich gestatteten Anbaumengen nicht überschritten werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass die täglichen und monatlichen

Abgabemengen an die Mitglieder nicht überschritten werden. Zuständig für die Überwachung und Einhaltung dieser Anbaumengen ist der Vorstand.

IX. Mitteilungspflichten und Zusammenarbeit mit den Behörden

Der Verein übermittelt gemäß den §§ 26 ff. KCanG die geforderten Informationen und Daten an die Überwachungsbehörde. Dies geschieht mittels der Verwaltungssoftware, die hierfür eine spezialisierte Lösung bereitstellt. Im Falle des Abhandenkommens oder des Verdachts der unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterials findet unverzüglich eine Information der zuständigen Behörde durch den Vorstand statt.

X. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben

Sollten Verstöße von Mitgliedern gegen gesetzliche Vorgaben bekannt werden, so findet je nach Schwere des Verstoßes, der eingetretenen Konsequenzen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine angemessene Reaktion in Form der Abmahnung oder Kündigung der Mitgliedschaft statt.

Bei dringendem Verdacht von Straftaten werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Dies ist insbesondere zwingend bei der Weitergabe von Cannabis an Kinder oder Jugendliche oder sonstige Dritte oder einer Unterschlagung von Cannabis.